

Satzung des Gewerbeverein Rüsselsheim von 1888 e.V. in der Fassung vom 07.03.2020



**Gewerbeverein
Rüsselsheim
von 1888 e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Gewerbeverein Rüsselsheim von 1888 e.V.

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Rüsselsheim/Main.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss der Gewerbetreibenden in Rüsselsheim "auf freiwilliger Basis.

Er hat folgende Aufgaben "

1. Zweck des Vereins ist es, Rüsselsheim am Main, als Zentrum der Region Rhein-Main, zu einem attraktiven Anziehungspunkt zu machen. Aufgabe des Vereins ist es dabei insbesondere, die Position Rüsselsheims in allen Bereichen, Touristik, Wirtschaft, Handel, Kunst, Kultur, Sozialem, Völkerverständigung und Freizeitwert durch konstruktive Zusammenarbeit mit dem Handel, der Wirtschaft und der Stadt und allen sonstigen gesellschaftlichen Gruppierungen zu fördern und zu stärken. Der verein kann alle diesem Zweck dienenden Einrichtungen schaffen und Aktivitäten entfalten. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell.
2. Die Pflege und Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder, sowie des Gemeinschaftsgeistes und guter kaufmännischer Sitten.
3. Die Unterstützung oder Förderung dieses Zweckes durch den Austausch von Informationen und die Veranstaltung von Fachtagungen.
4. Die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und in der Öffentlichkeit.
5. Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen als Maßnahmen zur Förderung des Stadtmarketing im Sinne der Mitglieder.
6. Förderung und Durchführung kultureller Aktivitäten für die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen.
7. Förderung einer attraktiven Entwicklung der Rüsselsheimer Innenstadt als Zentrum der Stadt, insbesondere durch die Belebung der Plätze und Straßen
8. Schaffung, Pflege und Erhaltung von Einrichtungen, der die Erholung und der Erhaltung bzw. der Verbesserung der Lebensqualität der Bürger und Gäste dienen
9. Beteiligung und Koordination der für die Umsetzung und permanenten Aktualisierung eines umfassenden, ganzheitlichen Stadtmarketingkonzeptes relevanten Gruppen

10. Maßnahmen zur Verbesserung des innerstädtischen und regionalen Dienstleistungsangebotes in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und Hotellerie.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jeder mit einem Gewerbebetrieb in Rüsselsheim ansässige Gewerbetreibende, Selbständige oder deren Vertreter werden, sowie mit Zustimmung des Vorstandes jede weitere natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck fördert.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme hat einstimmig zu erfolgen.

Wird die Aufnahme eines Mitgliedes abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss
- - durch schriftliche Austrittserklärung per Einschreiben mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss bei vereinschädigendem oder unwürdigem Verhalten

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist oder bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Mitglieder und Personen, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages mehr als drei Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Anforderung nicht binnen eines weiteren Monats bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand

3. die Mitgliederversammlung

4. Die Organe sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder, sowie von Firmen, denen die Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5 Geschäftsführender Vorstand

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird ein Geschäftsführender Vorstand bestellt.

Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet zwei Vorstandsmitglieder turnusmäßig aus (mit Ausnahme des Präsidenten). Sollte ein Vorstandsmitglied außerhalb dieses Turnus ausscheiden, so ist eine Nachwahl nur für die Restlaufzeit der Legislaturperiode möglich. Danach ist eine Wiederwahl möglich.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier, maximal acht Vereinsmitgliedern. Daraus sind mindestens ein, maximal vier Vizepräsidenten (Stellvertreter) sowie mindestens ein, maximal drei Geschäftsführer zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand.

Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes darunter der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten können den eingetragenen Verein rechtsgeschäftlich gemeinschaftlich vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Tätigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erstattet werden.

Präsidenten, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, ernannt werden.

Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit Ablauf ihrer Amtszeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern, mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, ernannt werden.

Grundstücksangelegenheiten bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Für andere Geschäfte, zu denen im Einzelfall nach dem Finanzierungsvorschlag durch Einnahmen nicht gedeckte Kosten im Wert des Mitgliedsbeitragsaufkommens des jeweils voraus gehenden Jahres ausgewiesen werden, hat der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung, rechtzeitig vor Abgabe verpflichtender Erklärungen zur Ausführung der geplanten Maßnahmen herbei zu führen.

Der Geschäftsführende Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Die Aufgabenfelder sind hierbei in Ressorts einzuteilen. Jedem Vizepräsidenten unterliegt mit einem Geschäftsführer die Leitung der Ressorts, die inhaltlich nach der Geschäftsordnung des Vorstandes verteilt werden.

Der Geschäftsführende Vorstand kann sich im Rechtsverkehr durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Er ist insoweit ermächtigt, einen hauptamtlichen Bevollmächtigten für den Verein zur Regelung der Vereinsgeschäfte (Geschäftsführer) einzustellen.

Der Geschäftsführende Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.

Der geschäftsführende Vorstand trifft sich mindestens einmal im Quartal, je nach Bedarf.

Der geschäftsführende Vorstand lädt den erweiterten Vorstand nach Bedarf dazu ein.

Der erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf.

§ 6 Der erweiterte Vorstand

Von der Mitgliederversammlung kann für jedes Ressort auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes ein oder mehrere Vertreter gewählt werden. Diese Vertreter bilden den erweiterten Vorstand und werden auch nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die gewählten Vertreter haben die Ressortleiter (Vizepräsidenten und Geschäftsführer) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung zu unterstützen. Die Vertreter werden auch für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheidet jeweils 1/3 der Ressortvertreter turnusmäßig aus. Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstandes außerhalb dieses Turnus ausscheiden, so ist eine Nachwahl nur für die Restlaufzeit der Legislaturperiode möglich. Danach ist eine Wiederwahl möglich.

Weitere Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind die Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Beratung des geschäftsführenden Vorstandes bei wichtigen Entscheidungen auf dessen Verlangen.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Ablauf der Amtszeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht, ernannt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie tritt jährlich einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einfaches Schreiben oder mittels elektronischer Post bekannt gegeben.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich einbringen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet:

1. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - die Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - den Geschäfts- und Kassenbericht
 - die Bestellung von Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre
 - die Entlassung des Vorstandes

- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, sowie weitere Anträge
2. Mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
- die Aufnahme eines Mitgliedes, dessen Aufnahme der Vorstand abgelehnt hat
 - den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit von einem Drittel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladung übernimmt der Geschäftsführende Vorstand.

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll

anzufertigen, das vom Präsidenten oder einem Stellvertreter zu unterschreiben ist und von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beauftragt den Geschäftsführenden Vorstand mit der Abwicklung der Auflösung der Löschung des Vereins im Vereinsregister.

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.